

UMWELTVERTRÄGLICHKEITS – VORPRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „STRASSENÄCKER“

Hauptort Michelbach an der Bilz
Gemeinde Michelbach an der Bilz
Landkreis Schwäbisch Hall

Stand: 16. Juli 2024

1 Einführung

1.1 Einordnung des Vorhabens gemäß §7 UVPG

Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung eines Lebensmittelmarktes im Plangebiet ermöglicht werden. Die Grundstücksfläche Fläche des geplanten Sondergebiets (mit Pflanzgebieten) beträgt rund 6.196 m². Da bereits beim Lebensmittelmarkt die Geschossfläche über 1.200 m² beträgt, ist die allg. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG iVm § 7 UVPG erforderlich. Der Bebauungsplan bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Kennzeichnung „A“ – s. Tabellenauszug) nach § 7 Abs. 1 UVPG.

18.6	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von		
18.6.1	5.000 m ² oder mehr,	X	
18.6.2	1.200 m ² bis weniger als 5.000 m ² ,		A

Abb. 1: Auszug Anlage 1 „Liste UVP- pflichtiger Vorhaben“

2 Vorgehen bei der Vorprüfung des Einzelfalls

Nach § 7 Abs. 1 UVPG hat eine überschlägige Prüfung des Vorhabens nach den in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien zu erfolgen. Die zu prüfenden Kriterien lassen sich danach wie folgt zusammenfassen (vgl. auch BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten):

1. Merkmale des Vorhabens im Sinne von Art und Umfang der Inanspruchnahme von Grund und Boden, Nutzung und Veränderung von Naturgütern und Landschaft, Abgabe von Stoffen an die Umwelt und Unfallrisiken. Es ist zu prüfen, ob allein durch den Umfang des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren unabhängig vom betroffenen Standort erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Ist dies zu bejahen besteht die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Vorprüfung kann an dieser Stelle beendet werden.
2. Ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung möglicherweise empfindlicher Nutzungen, besonderer Umweltqualitäten und besonderer Schutzbedürftigkeit der Umwelt (standortbezogene Kriterien).
3. Mögliche nachteilige Auswirkungen, die in den Schritten 1 und 2 ermittelt wurden, sind hinsichtlich der möglichen Erheblichkeit nach den Kriterien Ausmaß der Auswirkungen, etwaiger grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Eintrittswahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität zu beurteilen.

Vorhaben, die nur einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen, sind nach den gleichen Kriterien zu prüfen, wenn durch sie Natura 2000-Gebiete, nach § 20 BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG betroffen sind.

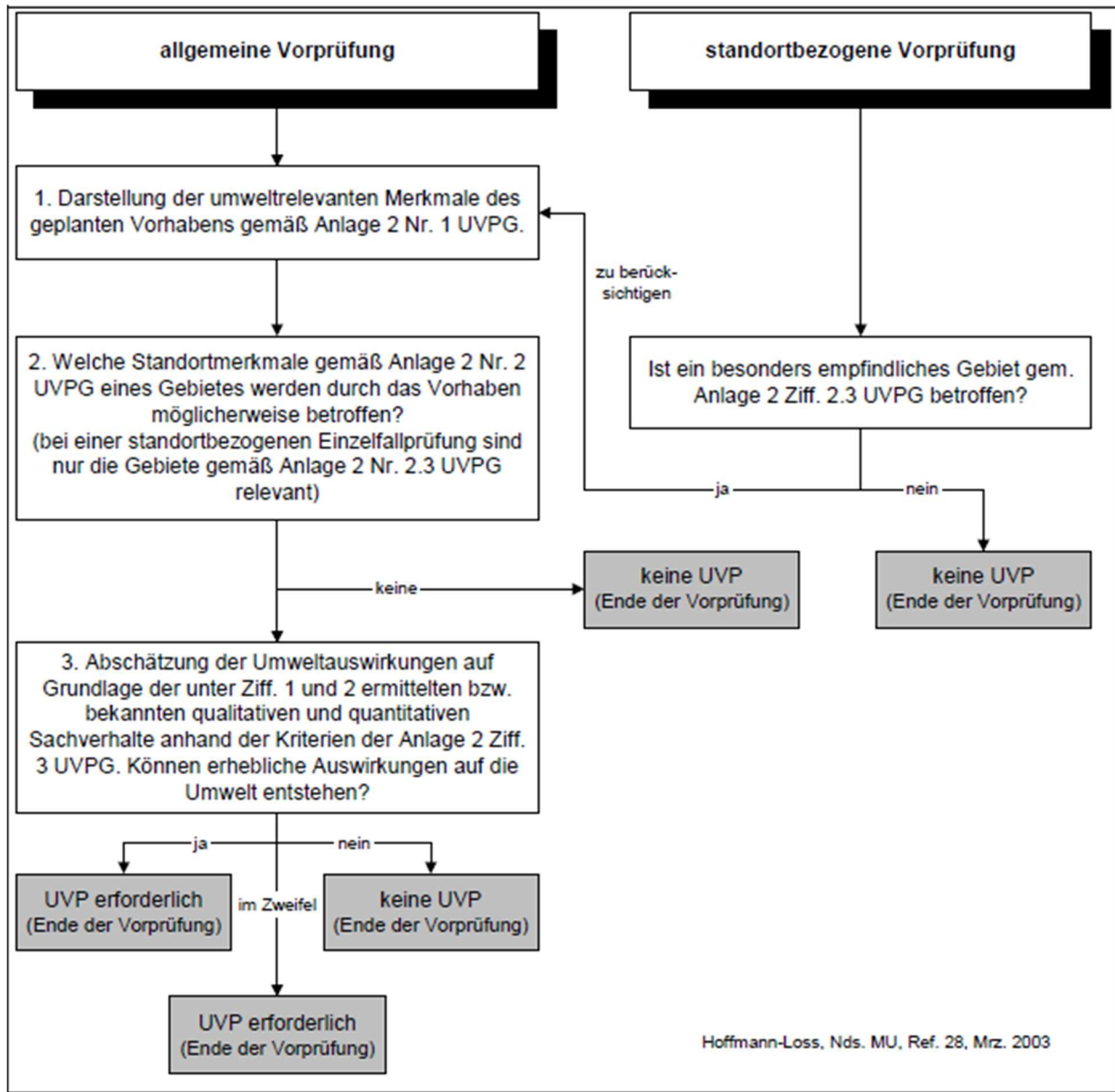


Abb.2: Ablaufschema von allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls (nach HOFFMANN-LOSS zitiert in BMU (2003))

3 Kurzbeschreibung der Größe des Vorhabens und der Planfläche

In der Gemeinde Michelbach an der Bilz gibt es seit April 2022 keine Grundversorgungseinrichtung für den täglichen Bedarf mehr. Der verbleibende örtliche Laden hat geschlossen. Zur Sicherung der Grundversorgung ist die Ansiedlung eines Einzelhandelsgeschäftes im Gebiet Straßenäcker im Norden des Hauptortes geplant. Im Plangebiet sollen rund 1.200 m² Verkaufsfläche (Discounter, Bäcker), Parkplätze entstehen. Die restliche Plangebietsfläche ist in Mischgebietsbauplätze und eingeschränkte Gewerbefläche aufgeteilt. Das Plangebiet liegt auf der Gemarkung Michelbach im Hauptort Michelbach an der Bilz und dort am nord-westlichen Ortsrand eingeschlossen zwischen Bahntrasse und Landesstraße L1055. Das Plangebiet beinhaltet Flurstücke Nr. 157, 158, 653, (alle teilweise), 101, 102, 103, 151, 151/1 (alle vollständig). Es umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha (mit Fläche der Landesstraße).

3.1 Datengrundlagen

Für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen
- Daten über besonders geschützte Gebiete in BW (www.lubw.de)
- Faunistische Bestandsaufnahmen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Klarle GmbH)
- Geräuschimmissionsprognose für den vorliegenden Bebauungsplan „Straßenäcker“ mit Stand vom 20.03.2023, Berichtsnummer B21534_SIS_01 durch rw Bauphysik, Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG, Schwäbisch Hall

4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs 1 UVPG

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung; die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

Prüfbogen zur Klärung der UVP-Pflichtigkeit unter Berücksichtigung der Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
1	Merkmale des Vorhabens Neubau eines großflächigen Einzelhandels	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	Gebiet für Einzelhandel und Mischgebiet und Gewerbe mit einer Gesamtgröße von 1,6ha. Prüfpflichtig ist der Einzelhandelsanteil mit einer überbaubaren Grundstücksfläche von 4.750m ² .
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Von einem Zusammenwirken der Einzelhandelsfläche mit der neu zu schaffenden Mischbau- und Gewerbefläche ist auszugehen. Mehrere Vorhaben derselben Art in einem engen Zusammenhang liegen nicht vor.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme: Durch die festgelegte Grundflächenzahl von 0,8 ist eine maximale Inanspruchnahme von 4.750 m ² möglich. Die Fläche ist bis dato noch unversiegelt. Boden, Biodiversität: Die bisherige Funktion als Standort für Wiesen- und Kulturpflanzen geht vollständig verloren. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geht auf den versiegelten Flächen ebenso verloren. Ebenso geht hiermit ein Funktionsverlust des Bodens hinsichtlich seiner Eigenschaft als Filter und Puffer einher.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Für den betriebsbedingt anfallenden Abfall kann davon ausgegangen werden, dass dieser im Rahmen der normalen Müllabfuhr entsorgt oder recycelt wird.

		Abwässer werden dem vorhandenen Kanalnetz teilweise im Trenn- und teilweise im Mischwassersystem zugeführt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Potentielle Umweltverschmutzungen bzw. Belästigungen können im Rahmen der Bauarbeiten und später betriebsbedingt durch den LKW- und PKW Verkehr bei der Warenanlieferung und durch Kundenverkehr auftreten. Deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastungen der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche sind nicht zu erwarten. Bezüglich der Schallemissionen ist mit keiner erheblichen Verschlechterung des derzeitigen Zustands zu rechnen. Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen für den Menschen sind nicht zu erwarten. Emissionen von in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffen sind nicht vorgesehen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Derartige Wirkungen sind nicht zu erwarten. Der mit einer Überbauung der Fläche einhergehende Verlust von Grünland wird zeit- und wirkungsgleich durch die Umwandlung einer Fettwiese zur FFH-Mähwiese sowie die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Risiken und Störfälle aufgrund der verwendeten Stoffe und Bauteile sind nicht zu erwarten.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionschutzgesetzes	Das Vorhaben ist nicht störanfällig im Sinne der Störfallverordnung.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft	Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar.

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
2	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die Flächen werden derzeit als Acker- und Wiesenflächen sowie Gartenanlage genutzt. Am östlichen Rand des Plangebiets verläuft ein asphaltierter Weg. Nördlich befindet sich ein Regenüberlaufbecken.
2.2	Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort und diesbezügliche Vorbelastungen	Das Gebiet ist klar eingegrenzt durch prägende lineare Verkehrsstrukturen, im Westen die

		Bahntrasse und im Osten die Landesstraße L1055. Diese wirken bereits Vorbelasten auf die Planflächen ein.
2.3	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten. Habitatfunktionen nehmen die angrenzenden Biotopstrukturen wahr. In diese wird nicht unmittelbar eingegriffen. Das Plangebiet selbst dient als Nahrungshabitat.</p> <p>Boden: Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch als Standort für naturnahe Vegetation wird nicht erreicht. Die bisherige Funktion als Standort für Kulturpflanzen geht vollständig verloren. Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Es tritt ein Bodenverlust durch Versiegelung und Bebauung ein. Der Boden kann seinen ursprünglichen Funktionen nicht mehr in bisherigem Umfang nachkommen.</p> <p>Wasser: Fließgewässer oder andere stehende Gewässer werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Landschaft, Erholung, Kulturgüter: Die Fläche hat aufgrund der verkehrlichen Belastung keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.</p>
2.4	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.4.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen
2.4.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.4.1 erfasst	Nicht betroffen
2.4.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.4.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen
2.4.5	Naturdenkmale nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen
2.4.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen
2.4.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 33 NatSchG	Die süd-östlich anschließenden Feldhecken sind teilweise als Biotop ausgewiesen. In diese Feldhecken erfolgt kein Eingriff. Jedoch werden Sie nun von Siedlungsflächen eingerahmt und der Biotopstatus geht deshalb verloren. Ein Ausgleich im Gewinn Schuhkrufft ist vorgesehen.

		Im Bereich der Eisenbahn befindet sich neben wärmeliebendem Gebüsch auch wertvoller Kalkmagerrasen, auf dem auch gefährdete Arten bzw. Arten der Vorwarnliste vorkommen. Westlich des Plangebietes schließt eine hochwertige Flachlandmähwiese an. aus verkehrplanerischen und Verkehrssicherheitsgründen (Berücksichtigung Linksabbiegespur, Querung des Fußweges und damit verbundene Verschiebung der Planstraße A nach Westen) in die FFH-Mähwiese auf einer Fläche von rund 100m² eingegriffen werden. Zum Ausgleich wird auf Flurstück 441 der Gemarkung Hirschfelden eine Wiese zur FFH Mähwiese weiterentwickelt.
2.4.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Nicht betroffen
2.4.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.4.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen
2.4.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen

	Kriterien	Angaben
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Auswirkungen finden in der Großlandschaft Schwäbisches Keuper Lias Land (= Naturraum 3. Ordnung) und in dieser im Naturraum Schwäbisch-Fränkische Waldberge (= Naturraum 4. Ordnung) statt. Mensch: Durch die geplante bauliche Nutzung sind nach Süden 3 Gebäude die überwiegend als Wohnhäuser und Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, genutzt werden, mit nachbarschaftlicher Beziehung zum Baugrundstück betroffen.

Im Plangebiet wird der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 [2] für Mischgebiete zur Tageszeit (6-22 Uhr) von 60 dB(A) in den untersuchten 3 Geschosslagen (EG, OG, DG) größtenteils eingehalten. Überschreitungen werden lediglich im Westen auf der privaten Grünfläche und im Norden im MI 2 sowie im östlichen Randbereich der Sondergebietsfläche auf Höhe des 1. Ober- und des Dachgeschosses – dort in Höhe von 1 dB - festgestellt. ...

Als Ausgleichsmaßnahme sind im gesamten Plangebiet bei Realisierung der einzelnen Bauvorhaben passive Schallschutzmaßnahmen umzusetzen. Dabei sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräumen entsprechend den Mindestanforderungen nach DIN 4109 [8] auszubilden und auf Grundlage des maßgeblichen Außenlärmpegels nachzuweisen.

(QUELLE: GERÄUSCHIMMISSIONSPROGNOSE 20.03.2023)

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Das betroffene Gebiet besitzt aufgrund des Strukturereichtums eine Bedeutung für die freilebenden Tier- und Pflanzenwelt. Zur Minimierung der Eingriffe werden umfassende Maßnahmen festgelegt. Dazu zählen:

Der Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen durch eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge außerhalb des Planungsgebietes gelagert werden. Zum Schutz der Flachlandmähwiese und der Hecke ist eine Abschranke anzubringen. Zum nördlich angrenzenden Regenüberlaufbecken ist ein Abstand von 5m einzuhalten, um Einträge zu vermeiden. Der Bereich des RÜB wird aufgewertet durch Einbringung von Raupenfutterpflanzen für Großen Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer. Der Randbereich des Siedlungsgebietes wird durch die Anlage eines extensiv genutzten Blühstreifen, der v.a. auf Schmetterlinge und Wildbienen ausgerichtet ist sowie die Anpflanzung einer Hecke aufgewertet.

Fläche/Boden:

Die geplante Bebauung führt zu einer Versiegelung von bestehenden Grün- und Ackerflächen. Es kommt zum Verlust natürlicher Bodenfunktionen.

Grund- und Oberflächenwasser:

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Landschaftsbild und Erholung:

Die Erholungsfunktion ist nicht betroffen. Durch die Neubebauung ergeben sich Veränderungen des Ortsbildes, die jedoch nur in der unmittelbaren Nachbarschaft wirksam sind.

		<p>Kulturgüter Kulturgüter sind durch die Maßnahmen nicht betroffen.</p> <p>Wechselwirkungen Bedeutende Wechselwirkungen bestehen im vorliegenden Fall nicht.</p> <p>Artenschutz: Eine mögliche Betroffenheit naturschutzrechtlich relevanter Arten kann durch Schutzmaßnahmen vermieden werden.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Die Auswirkungen wirken nicht grenzüberschreiten.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Es sind keine schweren und komplexen Auswirkungen zu erwarten.
3.4	Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Umweltauswirkungen sind gut zu prognostizieren, Unsicherheiten bestehen diesbezüglich nicht.
3.5	Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen treten teilweise während der Bauphase, vorwiegen aber mit Fertigstellung und Inbetriebnahme der Einzelhandels, sowie die Wohn- und Gewerbenutzung ein.
3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit bestehenden und zugelassenen Vorhaben ist hinsichtlich des Verkehrs zu erwarten und wurde bei der Beurteilung berücksichtigt.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern	Durch Schutzmaßnahmen können die Auswirkungen durch Lärm verringert werden. Der Verlust von Grünflächen sowie Teile der FFH Mähwiese wird wirkungsgleich ausgeglichen.

5 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Es ergeben sich Umweltauswirkungen durch den Verlust von Grün- und Ackerflächen sowie dem Eingriff in eine FFH-Mähwiese. Weiter ist durch die Maßnahme mit weiteren Geräuscentwicklungen zu rechnen. Der Bebauungsplan sieht umfassende Maßnahmen vor, um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.